1.

Kurze historische

Anmerkungen,

über die

Landssazungen

Gemeiner drey Bünden.

Zürich und Chur,

bey Orell, Geßner Walser und Comp.

1767.

Inhalt.

Vorbericht. = = = = = pag. 1.

Anmerkungen

über

= = den Pensioner=Brief. = = pag. 8.
= = die Artikel von 1524. = = = = 18.
= = die Artikel von 1526. = = = = 23.
= = den Bunds=Brief = = = = 28.
= = das Verbott von 1551. = = = = 46.
= = den Kessel=Brief = = = = = 51.
= = den Dreysiegler=Brief = = = = 56.
= = die Lands=Reforma von 1684. = = 65.
= = die Lands=Reforma von 1694. = = 72.
= = die Malefiz-Ordnung = = = = 74.

Vorbe

Vorbericht.

Noch ehe sich die vor einigen Monaten innert den Mauren dieser Stadt zusammengetretene mindere Standsversammlung getrennet, geruheten Ihr Weisheit der damals regierende Herr Bundslandammann Johann Ulrich von Salis ab Seewis auf ausdrückliches Verfügen der Ehrsamen Gemeinden seines Löbl. Bunds, uns den Befehl aufzutragen, eine ganz neue Auflage der theuren Urkunden unserer Freyheit, unsers allgemeinen Bundsbriefs und der vortreflichen Standesgesätzen, die von unsern preißwürdigen Voraltern festgesezt worden zu veranstalten, und beliebte zugleich uns zu diesem End mit den Originalien sorgfältig callationierte Abschriften dieser Urkunden zu behändigen.

Diesen nemlichen Befehl erhielten wir seithar ebenfalls von Ihr Weis-

heit dem regierenden Herrn Bunds-präsident Nicolaus von Salis oder vielmehr von den Ehrsamen Gemeinden des Löbl. Gottshaus-Bunds deren jüngst eingelangtes Mehren den Druk der erwehnten Urkunden ebenfalls anzubegehren beliebte.

Da die Wohlfarth unsers gemeinen Wesens und das beneidenswürdige Glük, zu deren Beförderung etwas beytragen zu können, der liebste Gegenstand unserer Wünsche ist; so erhielte die Freude die wir billich empfanden, uns ein so ruhmliches Werk anvertrauet zu sehen durch den merkwürdigen Umstand: Das vast unser ganzes Volk dessen Erfüllung mit Sehnsucht entgegen sieht, einen ungemeinen Zuwachs. Dann wahrlich der Schluß ist ganz natürlich und bündig. Verlangt unser freyes Volk von dem Grundplan unserer Regierungsart, von den Verbindungen auf welche sie aufgebauet ist, von den Standesgesäzen die sie befestigen und unterstüzen, ein richtiges und genaues Kenntniß zu haben, so kan es ja nicht fehlen,

len, es muß gewißlich mit Erfurcht vor diese unsere Verbindungen und Gesäze, und vor die würdigen Männer denen wir sie zu verdanken haben, erfüllet seyn; es muß aufrichtig wünschen diese unsere freye Regierungsart beyzubehalten, es muß entschlossen seyn diese theure Gesäze zu handhaben und auch selbst zu erfüllen. Sind aber dieses die rechtschaffenen redlichen Gesinnungen unsers Volks, so ist es ja billich, daß man seine fromme Sehnsucht befriedige, daß man es durch eine nähere Bekanntschaft mit unseren Gesäzen auf den ersten Grundplan unserer Regierungsart zurükführe, die richtige Denkungsart den Sinn und Geist der grossen Stifter unserer Freyheit bey ihm erneuere und belebe, und ihm Waffen in die Hand gebe, die Arglistigkeit die sich hinter einer falschen Auslegung unserer Gesäze zu verschanzen pflegt, aus ihrem Vortheil zu vertreiben, und den offenbaren Stöhrer der Ruhe und der Ordnung gebührende Schranken zu sezen.

Dieses geschieht nunmehr durch die rühmliche Verfügung der gedachten

zwey Löbl. Bünde, und wir halten uns vor verbunden, sowol ihnen als denen allen, die zu diesem ruhmlichen Entschluß etwas beygetragen, vor alles Gute so daraus hervorkeimen wird, beydes zu danken und Glük zu wünschen. Mitten unter unsere aufrichtige Glükwünschungen mischet sich aber, eine, wie wir hoffen, nicht unlöbliche Begierde zu der Erreichung dieses heilsamen Endzweks auch unserseits etwas wichtigers, als was die gewöhnliche Pflicht eines Verlegers mit sich bringt, beyzutragen.

Wir haben uns daher angelegen seyn lassen, einige historische Anmerkungen über eben diese Urkunden zu handen zu bringen, die eine patriotische Feder schon vor etwas Zeit in einer ganz andern Absicht zusammengeschrieben, und die in der That viel ehender vor ein Werk eines Tschudi, Etterlins, Bullingers, Campels, Gulers, Sprechers, Lauffers, Leu, Watteville und Tscharners, denen sie der Verfasser abgeborget, als vor seine eigene Arbeit anzusehen sind.

Dieses

Dieses und die Betrachtung, daß diese Anmerkungen bloß historisch sind, und keinerley Erläuterungen oder Erklärungen der Gesäze selbsten sich erlauben, ausser demjenigen Liecht, so von den Umständen der Zeiten und des Anlasses bey welchen sie errichtet worden, von sich selbsten auf sie zurükfällt, haben uns aufgemuntert dieselbigen bey diesem Anlas unsern werthen Landsleuten mitzutheilen.

Wann sie dazu dienen werden, unser ganzes Volk in der Verehrung dieser von unsern theuren Vätern uns hinterlassenen, auf die reinste Absichten, tiefeste Einsicht und reifeste Erfahrung, gegründeten Verbindungen und Standessazungen zu befestigen, und ihm die gesunde Staats-Maxime einzuprägen, daß es die erste Pflicht eines freyen Volks ist, seine Standesgesäze zu wissen, und die zweyte denselbigen genau und willig nachzuleben, so sind unsere Wünsche erfüllt. Dann sicherlich was dort Natalis in dem 27. Buch seiner Geschichten sagt,

ist im eigentlichsten Verstand wahr.
„ Gleich wie es gefährlich und ein
„ Merkmal eines baufälligen Gebäu=
„ des ist, wann man vieles an seinen
„ Grundpfeilern meistert und bessert,
„ so ist diejenige Republik ihrem Um=
„ sturz wahrlich nahe, die an ihren
„ Gesäzen, den wahrhaften Haupt=
„ säulen eines Volkstaats vieles än=
„ dert, erläutert, mindert und meh=
„ ret, und Neues auf Altes hinflikꝫet;
„ dann der gesäzgebrische Gewalt muß
„ gesezt und standhaft seyn, nicht aus
„ dem Gleisse fahren, nicht gleich den
„ Räuschigen hin und her wanken,
„ nicht leichtsinnig und wankelmüthig
„ sich erzeigen. „ = = = = Fern sey von
uns eine solche unmannliche Denkungs=
art = = = Nein! der Grund auf wel=
chem unsere freye Regierungsart beru=
het, auf welchem sie schon den Glüks=
wechsel und die Staatsstürme dreyer
Jahrhunderte unbewegt und uner=
schüttert ausgehalten ist fest genug.
Nimmermehr wollen wir davon wei=
chen, so wird unsere Wohlfahrt noch
ferners blühen, und unsere späte En=
kel

kel werden nicht nur die Helden die unsere freye Staatsverfassung gegründet, sondern auch uns die wir sie unverändert beybehalten preisen und segnen, so denken und wünschen.

Chur im Aprill, 1767.

Die Verleger.

Kurze historische Anmerkungen, über den Pensioner-Brief.

Der Ruhm der Schweizerischen und Bündnerischen Waaffen hatte zu End des 1499. Jahrs den höchsten Gipfel erreicht, und ware so wohl als der den 22. Sept. des nemlichen Jahrs zu Basel geschlossene vortheilhafte Frieden eine Frucht der Einmüthigkeit und Tapferkeit mit welcher sie an allen ihren Grenzen die hizigsten Anfälle des grossen Schwäbischen Bunds ja des Kaysers und

des

des Reichs ausgehalten. a) Ganz Europa bewunderte den Muth und die Entschlossenheit dieses Volks, das innert eines halben Jahrs Frist acht Feldschlachten geliefert, und acht Siege erfochten hatte. b) Die angrenzenden Könige und Fürsten aber die sich schon vorhin beeyferten dessen Freundschafft zu gewinnen, um von ihm entweder nach dem Beyspiel Ludwig des eilften Königs in Frankreich durch ein offentliches Bündnuß c) oder wenigstens durch heimliche Werbungen wie es schon Ao. 1465. dem Herzog Hans von Lothringen oder von Calabria wie ihn Comines nennt d) und anderen seit dem gelungen war Hülfs-Völker zu erhalten;

---

a) Lauffers Helvetische Geschichten im 7. Theil im 1. Buch. Watteville Histoire de la confederation Helvetique Livre 9.

b) Sprechers Rhetische Chronik im 3ten Buch.

c) Dieses erste Französische Bündniß ist vom 10. Jenner, 1474.

d) Es waren ihm 5 = oder 600. Schweizer, die ersten die in Frankreich gedient, wider Wissen und Willen ihrer Oberkeiten zugezogen. Memoires de Comines Liv. 1. Chap. 6. Tschudi Cronicon Helvet. Theil. 2. B. 14.

verdoppelten nunmehr ihre dahin zihlende Bemühungen. Vor allen aus bestrebte sich Ludwig Sfortia mit dem Zunamen der Moor welchen Ludwig der zwölfte König in Frankreich fünf Monath zuvor aus dem Herzogthum Mayland vertrieben hatte, aus allen Kräften hiernach. e)

In dieser Absicht hatte er alles mögliche angewandt um durch das Mittel seines bevollmächtigten Galeazzo Visconti den Frieden zwischen dem Kayser und den Eidgenossen wieder herzustellen, und da ihm dieser erste Schritt gelungen, getraute er sich nunmehr seinen wahrhaften Endzwek gradenwegs zu betreiben. Der nemliche Visconti kam also den 17. Jenner 1500. mit vielem Geld nach Chur in Bündten, und war so glüklich so wohl aldorten als in anderen Orthen der Schweiz sich durch seine Freigebigkeiten die er unter dem Titel von Dienstgeltern,

Mu=

---

e) Anali sacri della Cità di Como del Tatti Deca 3. Lib. 7. §. 29. Ghilini anali d'Alessandria nell' anno. 1500. §. 1. Guiccardini Istoria d'Italia Lib. 4.

Mustergelteren, Provision und Schenkungen austheilte, einen Anhang zu machen, durch dessen Beyhülf seine Werbungen so glüklich von statten giengen, daß er in wenig Tagen einen Hauffen von 5000. Schweizeren und Bündneren zusammenbrachte. f). Mit deren Beyhülf der Cardinal Ascanio des Herzogen Bruder und Galleazo Sanseverino desselben Tochtermann schon den 5. Hornung sich von Mayland wieder bemeisterten. g)

Inzwischen erhielt der Französische Hof von dieser Mayländischen Werbung und deren Folgen schleunige Nachricht. Der Erzbischof von Sens erschien daher schon den 21. Hornung in Zürich, wiedersezte sich obgedachter noch damals fortdaurender Werbung und hielt Namens seines Königs bey den Eidgnössischen Ständen um die laut Bündniß schuldigen Hilfsvölker an. h)

Ihm

---

f) Petermann Etterlin erste Ausgabe pag. 119. Bullinger von den Tiguriner. 2. Buch, 14. Capitel. Sprecher Rhätischer Chronik Lib. 3.
g) Datti, Ghillini, und Guiccardin loco citat.
h) Lauffer Th. 7. B. 1. Bullinger Theil 2, Buch 14. Cap. 1.

Ihm wiedersprach, obwohl mit schlechtem Erfolg, der Bischof von Worms und andere Abgesandte des Römischen Kaysers. Allein da jede der Machten die um die Freundschaft und den Beystand der Eidgnossen buhlten, ihre Fordrungen mit Geld unterstüzte und nicht nur Privat-Personen sonderen so gar ganze Gemeinden mit voraus bezahlten Dienstgelteren, Mustergelteren und Provision und anderen Miet und Gaben an sich zu ziehen sich bestrebte: Da eine grosse Menge der wehrhaftesten Männer sich von der sich bis dahin unbekannten Geldsucht bereden liessen, nicht in ordentliche Regimenter eingetheilt wie seitharo eingeführt worden, sonderen ganz Schaarenweis Weib und Kinder zu verlassen und in fremde Kriege den Gefahren und dem Tod entgegen zu ziehen; so erwekte endlich die Liebe des Vaterlands die besten und redlichsten Männer unseres diesem Uebel damahls am meisten ausgesezten Bündnerischen Freystands. Sie dachten an die alte Einfalt der Sitten zurük und entdekten gar bald daß sie niemahls reicher gewesen als da sie mit ihrer Armuth zufrieden waren. Sie erinnerten

nerten

nerten sich der treuen Ermahnungen des frommen Bruder Clausen der schon zwanzig Jahr zuvor, die ganze Eidgnossenschaft gewarnet, frömder Herren Pensionen müßig zu gehen. i) Es fiel ihnen das Lobl. Beyspiel einiger schweizerischer Stände ein die Ao. 1465. k) Ao. 1480., l) und seithar öfters alles fremde Kriegsgeläufe Miet und Gaben oder Pensionen verboten. Von diesen redlichen Gesinnungen belebt entwarfen sie einmüthiglich dasjenige Standesgeseze das unter dem Titel des Pensioner-Briefs bekandt ist. Wobey zu bemerken ist, daß diese lobliche Verordnung mit einem solchen Eifer betrieben und beschleuniget worden: Daß die feyrlich besieglete Urkund die noch vorhanden ist, schon am Donnerstag nach St. Mathias Tag so damahls der 27. Hornung ware, mithin nur 41. Tag nach des Visconti Ankunft zu Chur ausgefertiget worden. Die samtliche Eidgnossenschaft ahmte diesem Beyspiel nach, dann alle

Stände

---

i) Bullinger. Theil 2. Buch 13.
k) Tschudi. Th. 2. B. 14. Lauffers Th. 5. B. 19.
l) Lauffer. Theil 6. Buch 3.

Stände derselbigen liessen Ao. 1504. ein fast ähnliches Verbott ergehen. m) So ruhmlich dieses unserem Freystand ist, so sehr hat man uns getadlet, daß schon unsere Väter wenige Jahre nachdem es errichtet worden, und wir seither dieses Gesäze vielfältig eingeschränkt, entkräftet und zum Theil aufgehoben haben. Indem wir nicht nur von Frankreich Kraft dem Ao. 1516. an St. Lucia Tag geschlossenen ewigen Frieden und den 7. May 1521. errichteten Bündniß, von dem Kayser, vermög der den 15. Decembris 1518. festgesezten Erbeinigung, von Spanien laut dem den 3. Sept. 1639. beschwornen, und den 24. October 1726. erneuerten Capitulat. Von Venedig zufolg der den 6. Dec. 1706. gemachten Alleanz, allgemeine Stands-Pensionen und Jahrgelter angenommen, sondern uns noch dazu verbunden allen diesen Machten wie auch der Republik der vereinten Niederlanden laut der Alleanz von Ao. 1713. vor eine bestimmte Anzahl von Hülfsvölkern ofne Werbung zu gestatten. Man wird

m) Lauffer. Theil. 7. Buch 1.

wird aber Gründe genug finden, diese mit einem in seinen ersten Absichten vortreflichen Gesäze gemachten Abändrungen zu entschuldigen und zu rechtfertigen, wann man bedenkt daß unsere kluge Voreltern selbsten der Betrachtung, daß Zeiten und Umstände veränderlich sind, Raum gelassen und daher sich wohl bedächtig vorbehalten, diese Sazung zebesseren zemindern, zemeren oder ganz abzethun: Wann man überlegt daß allgemeine Stands-Pensionen die auf alle Gemeinden zu gleichen Theilen ausgetheilet werden bey weitem nicht so schädlich sind, als die zu der Zeit da der Pensioner-Brief aufgerichtet worden, im Schwang gehende verderbliche Gewohnheit die freyen Stimmen einzelner Gemeinden und Personen zu erkauffen, und durch eine ungleiche Austheilung der Gnadengelter Feindschaft und Eifersucht und der Bundsgenossen zu erweken und zu unterhalten: Wann man endlich beherziget, daß in Ansehung der Kriegdienste die wichtigsten Abändrungen erfolget sind: Daß in neuern Zeiten die Kriegszüge nicht mehr wie Ao. 1500. einem Auflauf eines zusammengeraften Hauffens der von Haus gradenwegs

denwegs auf das Schlachtfeld geführt wurde, ähnlich gesehen, sondern daß der Soldatenstand durch die Errichtung ordentlicher Regimenter zu einem rechtmässigen Beruf, das Kriegeführen nach und nach zu einer Kunst geworden, die man nicht anderst als durch eine lange Uebung erlernen kan und die man erlernen muß, um die Tüchtigkeit zu erlangen, sein eignes Vaterland zu vertheidigen. Es waren also allerdings wichtige Beweggründe, die unsere Väter bewogen, diejenigen Artikel dieses Gesäzes die auf die so sehr abgeänderten Zeiten und Umstände nicht mehr passeten aufzuheben, hingegen aber auf die Beobachtung der Uebrigen besonders auf die gänzliche Abstellung der Privat-Pensionen desto ernstlicher anzudringen, wie solches in dem ersten Artikel der Reforma von Ao. 1684. der als eine Erneuerung dieses Gesäzes anzusehen ist, auf das nachdruksamste geschehen. Der Pensioner-Brief bleibt dennoch nicht nur als die Grundlage dieses heilsamen Gesezes, sonderen haubtsächlich wegen den daraus hervorleuchtenden deutlichen Spuren der redlichen, richtigen Denkungsart unserer

theu-

theuren Voreltern eine verehrungswür-
dige Urkunde. Als eine solche ist er schon
öfters nemlich Ao. 1619. Ao. 1660. und
noch neulich Ao. 1764. nebst anderen von
unseren Landssazungen in öffentlichem
Druk erschienen, nur schade daß man in
obgemeldten drey Ausgaben den Anfang
und den Beschluß desselbigen weggelassen
und sich die Freyheit erlaubt, die Schreib-
art des Originals abzuändern, und
dann und wann etwas einzuschalten, so
in jenem nicht befindlich ist.

Kurze historische Anmerkungen, über die Artikel von Ao. 1524.

Keines von unsern Standes-Gesäzen ist so feyrlich und so einmüthiglich errichtet worden, als diese am Montag nach quasi modo geniti Ao. 1524. abgefaßte, und daher unter diesem Namen bekanntere Artikel, und keinem hat man in neuern Zeiten so heftige Widersprüche entgegen gesezt. Man braucht aber nur sich die kleine Mühe nicht dauren zu lassen, den eigentlichen Sinn und

die

die Absichten dieses Standes-Gesäzes aus den Umständen der Zeiten, in welchen es errichtet worden zu erläutern, so wird man bald im Stand seyn das begründte Urtheil zu fällen, daß alle diese Wiedersprüche mehr den Namen eines Mißverstands als einer wirklichen Schwierigkeit verdienen. Wann man die Geschichten der ersten Jahre des dreyzehnten Jahrhunderts mit Aufmerksamkeit durchlieset, so findet man, daß damals die Sitten der Geistlichkeit so beschaffen gewesen, und ihre Macht so sehr angewachsen ware, daß fast ganz Europa einstimmig der Meynung war, eine Verbesserung der erstern und Einschränkung der zweyten sey unumgänglich nöthig. Nur ware man in Ansehung der Gränzen, wie weit sich diese Reforma erstreken sollte nicht einig; dann die einten hielten davor, man müsse das Uebel mit samt der Wurzel ausreuten, und die Kirche zu der ersten Apostolischen Einfalt zurüke führen; die andern beredten sich, es sey genug wann man die gröbsten Mißbräuche abstelle, und die wichtigsten Hindernisse der allgemeinen Wohlfahrt aus dem Wege räu-

 me.

me. a) Dieser leztern Meynung pflichtete, zu der Zeit da die Artikel, von welchen die Rede ist, festgesezt worden, der gröste Theil unsers Bündnerischen Volks auch bey. Dann die Predigt von der Reformation der Kirche, die von Zürich aus auch in unsern Bergen erschallete, fande damals noch wenig Gehör. Um also diejenigen, die auf die Abschaffung vieler schädlicher Mißbräuche drangen wenigstens in etwas zu befriedigen, und die gröbsten Anstösse die jedermann ärgerlich, und dem gemeinen Wesen verderblich waren zu heben, entschlossen sich die Ehrsamen Räthe und Gemeinden Löbl. drey Bünden diese Artikel festzusezen.

Der Pfaffen-Brief, den die 6. ältesten Orte der Eidgnoßschaft schon am Montag nach Leodegari Ao. 1370. abgefaßt, und seithar alle 8. alten Orte Ao. 1481. zu Stans bestätiget hatten b),

---

a) Hottingers Helvetische Kirchengeschichten 5tes und 6tes Buch. Lauffer, Theil 7. Buch 10, und 11.

b) Tschudi Cronicon Helveticum, Theil 1. Buch 6. Leu, Schweizerisches Lexicon; im Wort Pfaffen-Brief an beyden Orten findt er sich per extensum.

nebst den nachdrukſamen Verordnungen der ſämtlichen Schweizeriſchen Stände, wider die Abſenten und Courtiſanen von Ao. 1484. 1491 - 1500. und vornemlich von Ao. 1520. c) dienten ihnen dabey zu einem Beyſpiel, und in vielen Stüken zu einem Muſter. d) Ja ihre Ueberzeugung, daß dieſes Standesgeſäz nüzlich und nothwendig ſey, und ihre Begierde deſſen genauſte Beobachtung allen ihren Nachkommenden einzuſchärfen wäre ſo groß, daß ſie daſſelbige dem ſechs Monat hernach, nemlich am Freytag nach Matthei 1524. erneuerten allgemeinen Bunds-Brief einverleibt, und nicht

c) Stettler Annales, Theil 1. Buch 11. Hottinger Tom. 3. Buch 5. Lauffer Theil 7. Buch 9. Eidgnößiſche Abſcheide 1484. Luzern vor Huldrici und andere, woraus es ſich erhellt, daß die Courtiſanen Geiſtliche waren, die ſich am Römiſchen Hofe beſtändig aufhielten, und dennoch durch Vergünſtigung dieſes Hofes Pfrunden in der Eidgenoſſenſchaft beſaſſen.

d) Siehe den 8ten der beſagten Artikel verglichen mit dem Pfaffen-Brief. §. (Was ouch Pfoffen.) Item den Artikel 1. verglichen mit obigen Abſcheiden von 1484. und 1520.

nur damals, sondern auch nachgehends Ao. 1544. feyrlich angelobt und beschworen, dasselbige eben sowol als den Bunds-Brief selbst zu halten, uszerichten und zu vollführen.

Aus gleichem Grund sind diese Artikel öfters als alle andere Landesgesäze, ja so oft als der Bunds-Brief selbst durch den öffentlichen Druk bekannt gemacht worden, vornemlich Ao. 1619. in einer Sammlung von Landesgesäzen, Ao. 1622. in der Deduction des Zehengerichten-Bunds, und Ao. 1660. 1711. und 1712. nebst andern Urkunden unsers Standes. Allein auch sie haben das Unglük gehabt, bey diesen Anläsen ziemlich abgekürzt und verstümmelt zu werden.

Historische Anmerkungen über den Artikel=Brief von Ao. 1526.

Es ist leicht den wahren Sinn und eigentlichen Endzwek dieser am Montag nach Johanni Baptista Ao. 1526. festgestellten Artikel einzusehen, wann man an den gefährlichen Krieg zurük denkt, mit welchem Joch Jakob Medici Burgvogt zu Müs im Jenner 1525. die Grafschaft Clefen und die übrigen unterthanen Lande unsers Freystands angefallen, welcher zu der Zeit da sie errichtet

worden noch fortdaurete. a) Das Hochstift Chur besasse damals den vierten Theil der oberwehnten unterthanen Lande, und hätte also billich zu deren Vertheidigung auch das Seinige beytragen sollen; anstatt dessen aber verließ der damalige Bischoff Paulus Ziegler von Ziegelberg, Freyherr zu Bar, seine Residenz zu Chur, und begab sich unvermuthet nach Fürstenburg. b) Diese einer Flucht so ähnliche schleunige Abreise und das übrige Betragen dieses ausländischen Bischoffs, erwekte bey unsern Vätern den begründeten Argwohn, dieser verdächtige Bundsgenoß stehe mit den Feinden unsers Standes in einer gefährlichen Einverständniß; vielleicht hatten sie auch schon damals diejenigen überzeugenden Proben davon in Handen, die drey Jahre hernach durch den wider den Abbt von St. Luzi, Theodor

---

a) Sprechers Chronik im dritten Buch. Campel Lib. 2. Cap. 51. Stumpf Lib. 10. Cap. 8.
b) Sprecher und Campel ibid.
Mehr den Eblischen Spruch, datiert am Montag vor Liechtmeß Ao. 1530. wovon eine Uebersezung im Buch La Valtelline pag. 21. befindlich.

vor Schlegel abgefaßten Criminal-Proceß an den Tag gebracht worden sind c); sie konnten es daher nicht länger dulden, daß der Bischoff von Chur einerseits die ungerechten und boshaften Absichten ihrer Feinde begünstigen; anderseits an allen Rathschlägen die man Bündnerischer Seits dagegen abfassete, Theil, ja dabey durch das Mittel seiner Beamteten Siz und Stimm haben sollte; dann damals pflegten die Schloß-Hauptleute zu Fürstenburg und Remüß, die Landvögte zu Fürstenau und Oberhalbstein, nebst dem Erz-Cämerer des Hochstifts, als Amtleute des Bischoffs den Stands-Versammlungen beyzuwohnen, und der Landammann von Zutz sowol als obgedachte Landvögte von Fürstenau und Oberhalbstein, wurden von dem Bischoff ernamset. d) Es dünkte ferner unsere Väter nicht billich, daß zu der Zeit da die ganze Last, der wegen oberwehntem Krieg

c) Sprechers Chronik, Lib. 5. Pallad Rhætic. Lib. 6. Campell Lib. 2. Cap. 65. Lauffer, Theil 8. Buch 7.
d) Campell Lib 2: Cap. 54.

ergehenden schweren Kösten, auf den Schultern der Ehrsamen Gemeinden lag, und das Blut patriotisch-gesinnter Privatpersonen vor das Vaterland floß; geistliche Gestifter und Personen, Erblehen-Herren und andere, die sich das schändliche Vorrecht nichts zu thun und nichts zu entgelten anmasseten, inzwischen, das Mark des Landes, die besten und richtigsten Einkünfte verzehrten, und das Land noch dazu mit ungerechten Auflagen drükten. Sie fühlten endlich, wie viel unserm Freystand daran gelegen sey, daß nicht Herrschsüchtige und des Herrschens gewohnte, sondern Gottsförchtige, Freyheit- und Friedenliebende Männer zu der wichtigen Stelle eines Bischoffs von Chur erhoben werden. Aus allen diesen so wichtigen als wohlüberlegten Betrachtungen floß der Entschluß, diese Artikel festzusezen, deren Rechtmäßigkeit nicht nur damals von jedermann eingesehen, sondern auch von Huldrich Campell in seinen Geschichten von Artikel zu Artikel erwiesen worden. e)

In

e) Campell Lib. 2. Cap. 54.

In öffentlichem Druk sind dieselbigen schon öfters erschienen, nemlich Ao. 1619. in obiger Sammlung von Landssazungen gemeiner drey Bünden, Ao. 1622. in vorgedachter Deduction; ferner Ao. 1660. Ao. 1711. und Ao. 1764.

Historische Anmerkungen über den allgemeinen Bunds-Brief der drey Bünden.

So gewiß es ist, daß Republiken, in welchen das Verderbniß bis auf den höchsten Grad gestiegen ist, in Monarchien entarten oder von Monarchien verschlungen werden; so sicher ist es auch, daß aus den Trümmern gescheiterter Monarchien Republiken entstehen. Dann

sobald

sobald Monarchen entweder der Wille oder die Macht fehlt ihre Unterthanen zu beschüzen, so nöthiget jene das Geseze der Selbsterhaltung auf Mittel bedacht zu seyn sich selbst zu vertheidigen. Die lezten Jahre des dreyzehnten und die erstern des vierzehnten Jahrhunderts, zeigen uns den Zustand des Deutschen Reichs von diesen beyden Seiten. Der Kayser Albert ware viel ehender besorgt aus verschiedenen von dem Reich abgerissenen Provinzen und Ländern, vor seine zahlreiche Nachkommenschaft, Königreiche und Herzogthümer zu errichten, als die Reichsländer bey ihren Rechten und Freyheiten zu beschüzen. a) Dadurch gab er zu dem den 17. Wintermonat Ao. 1307. geschlossenen ersten Schweizer-Bund den Anlas. b) Der Kayser Ludwig hingegen ware

---

a) Albertus Argentinensis Chronicon apud Urstisium Tom. 2. pag. 111.
Joh. Vitoduranus Chronicon. In Thesauro Historiæ Helveticæ. Nicolaus Burgundus Historia Bavarica.

b) Tschudi, Theil 1. Buch 4. Etterlin Bl. 14. Guillimann de Reb. Helvet. Lib. 2. Cap. 15. Tscharner, Abschnitt 1. Buch 1.

ware wegen dem mächtigen Widerstand des Bapsts und seines Gegenkaysers Friederich von Oestreich, nicht immer im Stand den ihm getreuen Reichsstädten in Oberdeutschland zu Seiten zu stehen, und gab ihnen daher den Rath, sich wie Ao. 1324. 1329 = 1343. und öfters geschehen, theils unter einandern, theils mit den Waldstädten zu ihrer gemeinsamen Vertheidigung zu verbinden; hierdurch aber wurde der Eidgnößische Bund nach und nach verstärkt, da Luzern Ao. 1332. Zürich Ao. 1351. Glarus und Zug Ao. 1352. Bern Ao. 1353. demselbigen beygetretten. c)

Das Beyspiel der so glüklich gegründeten und endlich durch den merkwürdigen Sieg bey Sempach Ao. 1386. befestigten Freyheit des nächstgelegenen Schweizerlands, entzündete in dem Bu-

sen

c) Bullinger, Buch 8. Cap. 5. bis 11. Lauffer, Theil 4. Buch 3. Wattevile Liv. 3, Die Bündnisse selbst finden sich per extensum in Tschudi Chronic. Theil 1. pag. 323. 391. 407. 412. und 422.

sen unsers Rhätischen Volks, die noch nicht ganz erloschenen Funken der Liebe der Freyheit. Sie wußten es, daß die Freyheit ehmals in ihren Alpen geherrschet, daß das Haus der Schwäbischen Kayser, welches Rhätien als ein von dem Reich unabhängiges Herzogthum besessen hatte, Ao. 1268. durch den kläglichen Tod Conradini ein betrübtes Ende genommen, und Rhätien also auf die rechtmäßigste Weise seine völlige Freyheit wieder erlanget hatte. d) Sie sahen einerseits mitten in ihren Gränzen Gemeinden, die seit den ältesten Zeiten ihre Freyheit zu behaupten gewußt e), und waren anderseits gewiß, daß die habsüchtige Geistlichkeit und die gewaltthätigen Freyherren und Grafen, die den grösten Theil des Landes beherrschten und bedrängten, sich eigenmächtig und ohne Recht diese Herrschaft anmasseten.

Es

---

d) Pandolfo Collenutio Compendio della Storia del Regno di Napoli Lib. 4. pag. 220. Gulers Rhätia, Buch 9. pag. 140. Wattevile, Livre 10.

e) Die Pergeller heissen in dem Privilegio Heinrich des zweyten, Liberi homines Prægalliæ.

Es mußte also nothwendiger Weise der Gedanke in ihnen aufsteigen, eben so wie ihre Nachbarn in der Schweiz sich zusammen zu verbinden, und sich mit vereinten Kräften wider allen unbillichen Gewalt zu vertheidigen. Vermuthlich aber wären diese frommen Wünsche noch lange Jahre unerfüllet geblieben, wann nicht die grösten Feinde der Freyheit dem Volk den Weg zu dieser zu gelangen unvorsichtiger Weise selbst gebahnet und ihm die Waffen sie zu erwerben in die Hände gegeben hätten.

Durch eine der wunderbarsten Leitungen der göttlichen Vorsehung, die, wann sie schon dunkel scheinen, dennoch in ihrem Ausgang herrlich und Anbettungswürdig sind, gelang es Ao. 1388. dem Graf Hartmann von Werdenberg sich auf den Bischöflichen Stuhl von Chur zu schwingen. f) Die unruhige herrschsüchtige Gemüthsart dieses Herrn, und die übermäßige Begierde seinem Haus, das damals

---

f) Gulers Rhätia, Buch 10. Fol. 153. Sprechers Chronik, Buch 2. Fol. 99.

mals aus drey besondern Stämmen bestuhnde, und folglich so zahlreich als mächtig wäre (g) noch höher empor zu helfen, verwikelte ihn bald mit seinen Nachbarn, besonders mit Ulrich Braun dem gewaltigen Freyherrn von Razüns in weitläufige Streitigkeiten, die endlich Ao. 1395. in einen offenbaren Krieg ausgebrochen. h) Dieses würde zwar bald hernach, nemlich den 3. Jenner 1396. durch einen von Heinrich Meiß Burgermeister zu Zürich, und Johannes Stökli Amtmann zu Veldkirk vermittleten Frieden beendiget. i) Allein die Feindschaft und das Mißtrauen der erbitterten Gemüther daurte länger, jedes Theil dachte daher auf Mittel sich in eine solche Verfassung zu sezen, damit es künftighin das Schwerdt mit besserm Erfolg zükken könnte. In dieser Absicht erlaubte es Bischoff Hartmann seinen Gottshaus-

g) Tschudi, Theil 1. Buch 8. Fol. 609.
h) Tschudi, Theil 1. Buch 7. pag. 587.
Guler, Rhätia; Buch 10. Fol. 153.
Sprechers Chronik; Buch 2. pag. 99.
i) Tschudi führt den besagten Friedensschluß per extensum an; pag. 587.

leuten in den Thälern Oberhalbstein, Avers, und der neulich an sich gekauften Herrschaft Greiffenstein, mit den Untergebenen seines Vettern des Grafen Rudolf von Werdenberg, in den Thälern Schams, Obervatz und Dumleschg, einen ungevärlichen Pundt und Ainigung zu schliessen. k) Allein dieses Bündniß, welches Ao. 1396. am einliftusend Mägden-Tag festgesezt worden, und unstreitig das erste ist, wodurch sich in unsern Bündnerischen Landen Gemeinden mit Gemeinden vereinet, anstatt nach der Absicht des Bischoffs seine Parthey zu befestigen, diente vielmehr dazu unser Volk auf den Nuzen, den es aus einer Zusammensezung seiner Kräften schöpfen könnte, aufmerksam zu machen. Auf eine gleiche Weise öffnete man auf der andern Seite den Untergebenen des Abbten Johann von Disentis, des obgedachten Freyherrn Ulrich von Razüns, und der Grafen Albert, Donath, und Hans von Sax, durch ein Bündniß,

das

---

k) Siese dieses Bündniß per extensum beym Tschudi, Buch 7. pag. 593.

das diese drey Herrschaften und ihre Lük, nebst denen von Rhine mit denen Landleuten zu Glarus den 24. May Ao. 1400. geschlossen (l) ebenfalls die Augen, und bahnte den Verbindungen mit der Eidgenossenschaft den Weg. Als nun hierauf der Bischoff in dem nemlichen Jahre eine nähere Verbindung verschiedener, dermalen in dem Gottshausbund begriffenen Gemeinden veranstaltete. m) Als Ao. 1412. zu größtem Nachtheil des Bischoffs, der Gottshausleuten, besonders der Stadt Chur, die von dem Freyherrn zu Razüns eine harte Belagerung ausgestanden, das Kriegsfeuer neuerdings ausgebrochen, n) der mächtige Graf Friederich von Toggenburg sich Ao. 1413. mit seinem Vetter dem Freyherrn zu Razüns, wider das Bistum vereinigte, und nach dem Ao. 1413. zwischen dem Bischoff und dem Freyherrn von Razüns erfolgten Frieden (o) wider diesen entkräfte-

l) Obiges Bündniß steht von Wort zu Wort beym Tschudi, Theil 1. Buch 8. pag. 603. Campell Lib. 2. Cap. 30.

m) Sprechers Chronik, Buch 5. pag. 182.

n) Sprechers Chronik, Buch 2. pag. 100.

o) Tschudi, Theil 1. Buch 8. pag. 667-668.

kräfteten Feind den Krieg bis Ao. 1419. allein fortsezte, p) gerieth des Ao. 1416. verstorbenen Bischoff Hartmanns Nachfolger Johannes Naas, dermassen ins Gedränge, daß er in besagtem Jahr eine neue viel weiter ausgedähnte und allem Ansehen nach dem Bistum ganz nachtheilige Verbindung seiner Gottshausleuten zu geben, und vielleicht selbst befördern mußte. q)

Obwolen, so viel mir bewußt, die Urkunden dieses Bündnisses nicht mehr vorhanden sind, so ist es doch sehr wahrscheinlich, daß der Gottshausbund damals die Gestalt und das Wesen eines besondern Staatscörpers erlanget habe', wenigstens ist es gewiß, daß die Stadt Chur das im gleichen Jahre zwischen der Stadt Zürich und dem Bischoff, dem Capitel und den Gottshausleuten aufgerichtete Burgerrecht, vermuthlich im

Namen

p) Siehe den Bundsbrief zwischen Glarus und dem Graf Friedrich von Toggenburg, datiert am Mittwoch vor St. Margrethen 1419. Beym Tchudi, Theil 2. Buch 10. pag. 124

q) Sprecher, Buch 5. Fol. 182.

Namen des Gottshausbunds mit gesiegelt. r) Daß die zwischen dem Bischoff, dem Capitel, nebst allen Gottshausleuten und dem Grafen von Werdenberg Sargans am Donstag vor St. Veit 1421. abgefaßte Uebergab, von Rath und Burger zu Chur, Gudenz Planten Aman im Engadin ob Pontalt, Bartolome Planten, Jakob Parůt Podestat im Bergell, dem *Comun* Oberhalbstein, und Rudolf Schuler Vogt zu Fůrstenow mitgesiegelt worden. s) Und daß in dem Ao. 1422. im Juli zwischen dem Bischoff Jochan und dem Rath und Burger zu Chur erfolgten Spruch klar festgesezt worden, daß wann künftig zwischen dem Bischoff und der Stadt sich Spån und Stöß erhubend, so sollen die Gottshausleute Richter seyn. t)

---

r) Siehe die angeführte Urkunde beym Tschudi, Theil 1. Buch 10. pag. 125.

s) Siehe die Urkund beym Tschudi ebendort, pag. 141.

t) Sprecher Buch 2. pag. 102. Guler, Buch 10. Fol. 157. Campel, Buch 2. Cap. 32. welcher dieses mit allem Recht als ein unstreitiges Beweisthum der damals schon festgesezten Freyheit des Gottshausbunds bemerkt.

Die Gottshausbündner waren aber nicht die einzigen die da bedacht waren, sich der Zeiten und Umständen und der thörichten Zanksüchtigkeit ihrer ehrgeizigen Oberherren zu bedienen, um sich von einem ungerechten und tyrannischen Joch nach und nach zu befreyen. Auch diejenigen Gemeinden, die nunmehr den obern grauen Bund ausmachen, sahen je länger je deutlicher ein, daß die zur Mode gewordenen Bündnisse das bequemste Mittel seye, den Gewaltthätigkeiten der herrschenden Geistlichkeit und Ritterschaft engere Schranken zu sezen; sie faßten also Ao. 1424. mit Hülf und Rath des vor das Volk sehr wohlgesinnten Abbten von Disentis Peter Pultinger den Entschluß, ein ewiges Bündniß unter ihnen zu errichten. Wie ungerne die Herrschaften dieses auch sahen, so mußten sie doch wegen denen unter ihnen noch fortdaurenden Streitigkeiten die Hände dazu bieten. Der Bundsbrief des Löbl. obern Bunds, der noch heut zu Tag in Kräften ist, wurde auf mitten Merzens des obgedachten Jahrs abgefaßt und die Freyherren Hans, Heinrich und Ulrich von Razüns, der Graf Hans von Sax,

und

und der Graf Hug von Werdenberg, mußten sich dazu bequemen, gemeinsamlich mit den in ihren Herrschaften befindlichen Gemeinden und Lüten, deren Freyheit sie hiemit auf das feyrlichste erkannten, diesen Bundsbrief zu siegeln und zu schweeren. u) Mit diesem neuen allerdings ansehnlichen Bund stuhnd der Gottshausbund schon in dem ersten Augenblik seiner Errichtung in einer gewissen Verbindung; dann da nebst dem Ammann uud der Gemeine im Rheinwald, auch der Ammann und die Gemeine zu Schams, obwol ohne Verwilligung ihres Herrn des Grafen Heinrich von Werdenberg in diesen Bund getretten, so hieng derselbe durch ihr Mittel mit denjenigen Gemeinden des Gottshausbunds, die Ao. 1396. mit Schams eine Uinigung aufgerichtet hatten, gleich Anfangs zusammen. Dieses Band wurde aber bald fester geknüpft, vermittelst eines feyrlichen Bunds, der Ao. 1425. zwi-

C 4 schen

u) Siehe die Urkunde dieses Bundsbriefs beym Tschudi, Theil 2. Buch 10. pag. 153. Sprecher, Buch 6. Fol. 244. Campell Lib. 2. Cap. 33.

schen dem gemeldten obern Bund und den mit Schams verbündeten Gemeinden des Gottshansbunds zu Jlanz geschlossen worden. w) Nunmehr hatten sich durch eine wunderbare Schikung der göttlichen Vorsehung, vermittelst zweyer verschiedenen Bünde zwey neue Freystände in den Gränzen unsers heutigen Rhätiens gebildet, die alle darinnen befindliche Gemeinden und Einwohner enthielten, ausser den zehen (oder wann man das Chorherrn-Gericht zu Schiers dazu zehlt eilf) Gerichten, die unter der Regierung des Grafen Friedrich von Toggenburg stuhnden. Allein auch diesen bahnte die Hand der Allmacht den Weg zu der Freyheit, theils durch das Bündniß das gedachter Graf von Toggenburg vor sich und vor obgedachte eilf Gerichte, mit den Einwohnern des Engadins (die den ganzen Gottshausbund ausdrüklich darinn eingeschlossen) den 7. Herbstmonat 1429. aufgerichtet x), vornemlich aber durch

den

w) Sprecher, Buch 5. Fol. 182.

x) Siehe einen weitläufigen Auszug dieses Bündnisses beym Campell, Lib. 2. Cap. 34.

den Tod dieses Grafen selbst, mit welchem dieses mächtige Haus den lezten Aprill Ao. 1436. ausgestorben; y) dann da sich wegen dessen Erbfolge grosse Unruhen und Streitigkeiten erhoben, nöthigten die herandringenden Kriegsgefahren die eilf Gerichte vor ihre eigene Sicherheit besorgt zu seyn, und das Beyspiel ihrer guten Freunde und Bundsgenossen im Gottshausbund lehrte sie solche nirgends als in einer genauern Verbindung unter ihnen selbsten zu suchen. In dieser Absicht wurde schon am Freytag nach Fronleichnamstag des nemlichen Jahrs 1436. der Bundsbrief des Löbl. Zehengerichten-Bunds der noch heut zu Tag in vollen Kräften ist, ausgefertiget, gesiegelt und beschworen, und also auch der dritte Freystand unsers verbündeten Rhätiens zu Stande gebracht. z)

y) Tschudi, Theil 2. Buch 11. pag. 215.

z) Siehe die Urkund dieses Bundsbriefs in der Brättigöwischen Deduction von Ao. 1622. Campell, Buch 2. Cap. 34. Sprecher, Buch 5. Fol. 182.

Ob noch in diesem oder in dem nächst darauf folgenden Jahr 1437. eine allgemeine Verbindung aller drey Bünden, wenigstens auf eine Zeitlang, errichtet worden sey, ist schwer mit einiger Gewißheit zu bestimmen. Campell behauptet es, aa) und wann man zu den Umständen der damaligen und der daran gränzenden Zeiten, die ihn auf diese Vermuthung gebracht, noch diesen hinzufügt, daß in dem gleichen Jahr 1436. die Grafschaft Sargans, die auch zu der Verlassenschaft des Grafen Friederich von Toggenburg gehörte, sich des Beystands und Schuzes des Grauen- und Gottshausbundes durch ein mit beyden sammethaft auf eine Zeitlang geschlossenes Bündniß versichert bb), so ist es allerdings höchstwahrscheinlich; die eilf Gerichte haben zu diesem ihre nähern Nachbarn, die theils schon ihre Bundsgenossen und theils Verbündete ihrer Bundsgenossen waren, das nemliche Zutrauen gehabt.

Dem

---

aa) Campell, Buch 2. Cap. 34.
bb) Tschudi, Theil 2. Buch 12. pag. 220.

Dem sey aber wie ihm wolle, so ist doch wenigstens gewiß, daß von dieser Zeit an die drey Bünd in einem so genauen Zusammenhang gestanden, daß es ihnen nunmehr leicht wäre die Bande ihrer Vereinigung je länger je fester zu verknüpfen; solches geschahe auch wirklich nach und nach, und die ewigen Bündnisse, welche die Stadt Chur und die vier Dörfer Ao. 1440. am Tag der Himmelfahrt Christi mit dem grauen Bund cc) und der Zehengerichten-Bund Ao. 1450. in Chur mit dem Gottshausbund, und Ao. 1471. am Donnerstag vor Mariä Empfängniß mit dem obern Bund geschlossen dd), waren lauter Stuffen, durch welche unsere Väter endlich die allgemeine ewige Verbindung der drey Bünden erreichten, die unserm Freystand eine ordentliche und daurhafte Gestalt ertheilt hat. Diese wurde in dem nemlichen Jahr 1471. da Ortlieb von Brandis, Bischoff von Chur, Johannes Schnek Abbt von Disentis, Jodokus Niko-

cc) Sprechers Chronik, Buch 5. pag. 183.
dd) Sprecher, Pallas Rhætica, Lib. 6. p. 154.

Nikolaus Graf von Zollern, Herr zu Razüns, und Joch Petrus von Misor Graf zu Sax, waren zu Vazerol, an dem Ort, das nachhero lange Jahre der Versammlungsort gemeiner drey Bünden verblieben ee), festgesezt und durch den feyrlichsten Eid bestätiget. ff) Ao. 1524. am Freytag nach St. Matthäus Tag ist dieser ewige Bund erneuert, durch einen neuen Eid bekräftigt, und die errichtete feyrliche Urkund desselben von Paulo Ziegler Bischoff zu Chur, von Andrea von Valár Abbt zu Disentis, von Hans von Marmels Herrn zu Razüns, und von dem obern Bund, der Stadt Chur Namens des Gottshausbunds, und dem Zehengerichten-Bund gesiegelt worden. Leztlich ist Ao. 1544. an St. Martins Tag die noch heut zu Tag unabgeänderte und in völligen Kräften bestehende Urkunde dieses allgemeinen Bundsbriefs abgefaßt, und nicht nur damals, sondern auch Ao. 1573-1588.

1605-

ee) Campell, Lib. 1. Cap. 13.

ff) Sprechers Chronik, Buch 5. pag. 182. Pallad. Rhætia, Lib. 6. pag. 154.

1605 = 1619. und seithar öfters beschworen worden. Diesen Bundsbrief hat man Ao. 1619. Ao. 1622. Ao. 1660. Ao. 1683. Ao. 1711. Ao. 1712. und noch neulich Ao. 1764. durch den öffentlichen Druk bekannt gemacht. Und der um Helvetien Hochverdiente Leu, hat ihn als die Haupturkunde unserer Verbindungen seinem allgemeinen Helvetischen Lexicon einverleibt gg)

---

gg) In dem Wort Graubündner.

Kurze historische
Anmerkungen
über
das Verbott
von Ao. 1551.

Das gröste und wichtigste Gebrechen, das die Feinde der Republikanischen Regierungsart Volkstaaten vorzuwerfen wissen, ist zweifelsfrey dieses: Daß das Volk, das doch den obersten Gewalt in seinen Händen hat, selten eine recht gründliche und vollständige Kenntniß von den Standes-Geschäften hat. Dann es giebt leider aller Orten listige Böswichte, die sich dieses Umstands meisterlich zu bedienen wissen, um dem redlichen

lichen Landmann zuerst einen unächten Begriff von den Sachen beyzubringen, und ihn alsdann zu Entschliessungen zu verleiten, die er selbsten zulezt bereuen muß. Aus dieser wichtigen Ursache haben unsere kluge Voreltern nicht nur um diese niederträchtige Verführer des Volks von einem so verderblichen Vorhaben abzuschreken, sondern auch um das Volk selbsten vor allen übereilten Schritten zu warnen, verschiedene heilsame Verordnungen festgesezt. Das Verbott aller Absönderungen, Pratiken, Aufruren und Empörungen, welches gemein drey Bünden den 24. Jenner Ao. 1551. errichtet haben, gehört zu dieser leztern Art, und ist durch einen eben so unzeitigen als gefährlichen Aufstand des durch unruhig aufrührisch Lüt aufgebrachten Volkes veranlasset worden. Dieser entstuhnd gleich nach der Ao. 1549. den 7. Juni in Solothurn erfolgten Erneuerung der Französischen Alleanz. Dann obwol dieses Bündniß von der samtlichen Eidgenossenschaft, Zürich allein ausgenommen, eben sowol als von den drey Bünden begnehmiget worden, und in der That nichts anders enthielte, als der Ao. 1521.

mit

mit Franz dem ersten geschlossene Bund, a) so fande doch die Spanische Faction die schon damals sich heimlich regte b,) Mittel, das Volk wider diejenigen, die zu Erneuerung dieses Bündnisses etwas beygetragen hatten zu erbittern. Dieses eben so heftige als unbegründete Mißvergnügen des gemeinen Manns gieng in dem Zehengerichten-Bund, (wo Peter Finer Landvogt auf Castels der Urheber und Anstifter dieser Unruhen c) nur allzuviel Gehör fand,) endlich so weit, daß im Jenner Ao. 1550. ein wirklicher Aufstand erfolgte. Die Vorsteher des oberwehnten Bunds trachteten zwar dem Uebel durch die schleunige Zusammenberuffung eines Bundstags auf Davos zu steuren. d) Allein die aufgebrachte Menge folgte ihnen bewaffnet dahin, sezte ein Strafgericht aus ihren Mittlen nieder,

und

a) Sammlung der vornehmsten Bündnissen der Kron Frankreich mit der Eidgenossenschaft; gedrukt zu Bern Ao. 1732. pag. 173.

b) Stettler Annales, Theil 2. Buch 4. pag. 164. Lauffer, Theil 9. Buch 8. am End.

c) Sprechers Chronik, Buch 5. pag. 208.

d) Campell, Lib. 2. Cap. 62.

und nahm sogar zwey hochverdiente Männer, nemlich Johan Guler und Valentin Vatscherin gefangen, welche sie nebst Paul und Joch Buol, Andreas Sprecher und andern in schwere Geldbussen verfielen. e) Ja dieser heftige Staats-Sturm legte sich nicht ehender, bis endlich nebst Ulrich Philipp Freyherr von Hohen-Sax, sechs Deputierte der acht alten Orte der Eidgenossenschaft f) und verschiedene aus den andern zwey Bünden sich so kräftig ins Mittel gelegt, daß man den Beklagten das in den natürlichen Gesäzen gegründete Recht ihre Vertheidigung vor einem unpartheyischen Gericht vorzubringen, gestattete. Die fleißigen Nachforschungen dieses von dem Zehengerichten-Bund selbst, und aus dessen Mittlen ernamseten unpartheyischen Gerichts brachten bald sowol die Unschuld der Beklagten als die Bosheit ihrer Ankläger und Richter, die sich durch die

e) Campell, Lib. 2. Cap. 62. Sprechers Chronik, Buch 5. pag. 268.

f) Stettler Annales, Theil 2. Buch 4. verglichen mit Campell Lib. 2. Cap. 62.

aufgelegten schweren Bussen zu bereichern gesucht, an den Tag. g) Und unser Volk das nun seines Irrthums gewahr wurde, begnügte sich nicht die Urheber dieser Unruh zu hassen und zu verabscheuen, sondern faßte zugleich den redlichen Vorsaz sich künftighin vor solchen Empörungen zu hüten. Daher botte es zu der Errichtung dieses Standesgesäzes willig die Hände, so daß selbiges innert wenigen Monaten, von dem Bundstag zu Chur abgerathen, von den Gemeinden bestätet, und von dem Bundstag zu Jlanz in eine feyrliche, mit den Insiegeln aller drey Bünden verwahrte Urkunde verfasset worden. h)

---

g) Campell und Sprecher eben dort.

h) Sprechers Chronik, Buch 5. pag. 213. Pallad. Rhæt. Lib. 6. pag. 172. Leu Lexicon Helvet. in dem Wort Graubündner.

Kurze

Kurze historische

Anmerkungen

über

den Kessel-Brief

von Ao. 1570.

Diejenigen die durch glatte Worte, Gutthaten und Geschenke, sich der Zuneigung und der Stimmen eines freyen Volks bemächtigen, und sich durch diesen krummen Weg zu Ehrenstellen emporschwingen, begehen allerdings ein schweres und vielfältiges Verbrechen. Dann einerseits verführen sie das Volk, seiner ersten Pflicht (die es verbindt, die Besorgung der allgemeinen Wohlfahrt nur denen aufzutragen die dazu die tüchtig-

sten sind) untreu zu werden, und verwöhnen es zwischen dem allgemeinen Vortheil und ihrem Privatnuzen einen höchstschädlichen Unterscheid zu machen, anderseits berauben sie das Volk eben zu der Zeit da sie ihm am meisten schmeicheln seiner Freyheit, dann sobald seine Stimmen um das Geld feil sind, so sind alle Rechte, alle Vortheile, alle Freyheiten des gemeinen Wesens nicht mehr des Volks, sondern dessen der Geld genug hat sie zu erkaufen. Rom, das beydes, die republikanischen Tugenden und die republikanischen Laster auf das höchste getrieben, hat uns Beyspiele von solchen Verführern des Volks und von den Hülfsmitteln die man ergriffen um dieser Staatskrankheit Einhalt zu thun hinterlassen. Von jenem zeugen die Geschichten a), von diesem die in den noch heut zu Tag bey uns in dem grösten Ansehen stehenden bürgerlichen oder römischen Gesäzen enthal-

a) Plutarcus im Leben des Crassus. Cicero Epistol ad Atticum Epist. 1. & seqq. It. de Legibus Lib. 3. Suetonius in vita Cæsaris No. 11. alique.

enthaltenen scharfen Verordnungen, wider das Crimen ambitus oder das Verbrechen des Aemtererpracticierens b), auf welches die Gesäzgeber bald eine Geldbuß c), bald die Landsverweisung d), und endlich gar nebst obigen noch eine Leibesstrafe gesezt. e) Bey uns aber war das Geldnehmen zwar leider schon lange bekannt, wie der Pensioner-Brief und dessen Geschichte davon zeuget; allein das Geldaustheilen überliesse man den ausländischen Fürsten und Königen, bis endlich dieser ausländischen Herren anstekendes Beyspiel auch die Reichsten und Ehrgeizigsten im Land verleitet, ihren Absichten auf die gleiche Weise nachzutrachten. Wahrscheinlicher Weise haben die starken Factionen, die Ao. 1565, und 66. wegen dem Streit um das Bistum Chur zwischen Beat von Porta und Bartholome von Salis entstanden, diesen

b) Lege Julia de ambitu. ff. p. tot & l. unica C. hoc tit. Novella 8.
c) L. Unic. §. 1. & ult. ff. hoc tit.
d) L. Unic. C. h. t.
e) Nov. 8. initio tit. & in fin.

verderblichen Mißbrauch bey uns eingeführt oder doch gewaltig ausgebreitet. f) Wenigstens ist es gewiß, daß in den gleich darauf folgenden Jahren das Practicieren, um die damals sehr einträglichen Veltliner-Aemter so sehr in den Schwang gekommen g), daß die Redlichsten und Besten unsers Volks diesem überhandnehmenden Verderben nicht länger zusehen können. Sie liessen deßwegen die nachdruksamsten Vorstellungen an die Ehrsamen Gemeinden abgehen, und erhielten so viel Gehör, daß Ao. 1570. auf dem Bundstag auf Davos diejenige heilsame Landssazung zu Stande gekommen h), die den Namen des Kessel-Briefs erhalten hat, vermuthlich weil man, wegen den grossen Keßlen, in welchen die Practicierenden ihren Freunden die Speisen zubereiten liessen, eine Practik, spottsweis Keßlerey zu nennen pflegte.

---

f) Campell, Lib. 2. Cap. 68.
g) Sprechers Chronik, Buch 5. pag. 213.
h) Campell, Lib. 2. Cap. 69. Sprechers Chronik, Buch 5. pag. 213. Sprecheri Palad. Rhæticæ, Lib. 6. pag. 172. Lauffer Theil 13. Buch 2.

pflegte. Dieses Gesäze enthaltet nebst dem ernstlichen Verbott alles Practicierens noch die Verordnung, daß alle die zu öffentlichen Aemtern gelangen schweeren sollen, daß sie dieselbe ohne Practik oder Mieth und Gaben erhalten haben. Eine Sazung, die um so merkwürdiger ist, da sie fast von Wort zu Wort den Römischen Rechten abgeborget worden. i) Das Protocoll gemeiner Landen von diesem Jahr, enthaltet nebst einem sehr genauen Auszug des Kessel-Briefs noch den Befehl, es soll jeder Bott schuldig seyn solch Ordnung seiner Gmeind heimzubringen und anzuzeigen. k) In öffentlichem Druk ist der Kessel-Brief Ao. 1619. Ao. 1622. Ao. 1660. Ao. 1711. und Ao. 1764. erschienen.

i) Sancimus ejusmodi viros ad Provincias regendas accedere qui ad honoris insignia non ambitione vel prætio sed probatæ vitæ solent testimonio promoveri: ita sane ut quibus hi honores fuerint comissi jurati inter gesta depromant, se pro administrationibus sortiendis neque dedisse quidpiam neque daturos unquam postmodum fore sive per se sive per interpositam personam in fraudem legis sacramentique aut venditionis donationisve aut alio velamento cujuscumque Contractus.

k) Protocoll von Ao. 1570. bis 1574 pag. 2.

Kurze historische
Anmerkungen
über den
Dreysiegler-Brief
von Ao. 1574.

Der dreysiegler-Brief gehört billich unter die Zahl derjenigen von unsern Standesgesäzen, die man eine aus der grösten Unordnung entstandene Ordnung nennen kan. Die blutige Trauergeschichte des Freyherrn von Razüns Johan von Planta ware der Anlas dazu, und verdient aus diesem Grund, vornemlich aber, weil sie vor die Grossen

und vor das Volk die wichtigsten Lehren und Warnungen enthält, so gründlich als es der enge Raum dieses Blatts erlaubt erläutert zu werden.

Alle Geschichtschreiber und Lobredner des Cardinal Carl Borromeo eben desjenigen der nach seinem Tod zu der Würde eines Heiligen erhoben worden stimmen darinnen überein, daß er sich eifrigst angelegen seyn lassen, in den angränzenden Schweizerischen und Bündnerischen Landen das Wachsthum des Reformations-Werks zu hintertreiben. a) Besonders war das nächst an das Mayländische gränzende Veltlin ein Gegenstand seiner Sorgfalt und seines Eifers. Allein dieser vielleicht allzuheftige Religions-Eifer erregte in Bünden nicht nur bey den Gönnern der Reformation, sondern auch bey den Freunden der politischen Freyheit Nachdenken und Unruh. b)

D 5 Vieler-

a) Petrus Jussanus in vita St. Caroli Boromei Lib. 2. Cap. 29. Bucellini Rhætia Cronolog. pag. 346.

b) Campell, Lib. 2. Cap. 72.

vielerley immer neue Umstände, besonders aber die schreklichen Gewaltthätigkeiten, die man an Francisco Cellario Pfarrherr zu Morben, und an Laurentio Pfarrherr zu Mell ausgeübt, da der erstere Ao. 1568. auf Bündnerischem Grund und Boden aufgehoben, naher Rom geführt und alldorten verbrannt, c) der leztere Ao. 1572. auf der Kanzel durch einen Schuß meuchelmördrischer Weise verwundet worden d), vermehrten diese Unzufriedenheit so sehr, daß sie sich bald in ein öffentliches Mißvergnügen verwandelte. In diesen Umständen würde es dem schon aufgebrachten Volk bekannt, daß Johan Planta Freyherr zu Razüns, ein Herr von grossem Ansehen, kraft einer schon im Merz 1570. erhaltenen Päpstlichen Bulla e) die Vollmacht erlanget

---

c) Campell, Lib. 2. Cap. 68. Hottingers Helvetische Kirchengeschicht, Theil 3. Buch 7. Anhorns Wiedergebuhrt der Rhätischen Kirche. pag. 59.

d) Campell, Lib. 2. Cap. 72. Hottinger eben dort.

e) Die Bulla steht ganz von Wort zu Wort beym Campell Lib. 2. Cap. 71.

langet hatte, alle Pfrunden, sowol in Bünden als im Veltlin, die von reformierten Pfarrherren besessen wurden zu seinen Handen zu nehmen, und dieselbigen nach seinem Belieben Catholischen Geistlichen oder Ordensleuten aufzutragen. Der höchstwichtige Inhalt dieses Apostolischen Breve, in welchem zu größtem Nachtheil der Rechtsamen unserer Gemeinden dem Päpstlichen Hof das Recht zugeschrieben wurde, alle Pfrunden nach Belieben besezen zu können; und der Schritt den man wagte um wirklich Hand an das Werk zu legen, und sich kraft dieser Bulla, der in reformierten Handen befindlichen Probstey zu Tell zu bemeistern f), mißfiel den Catholischen selbst; in den schon verwundten Gemüthern der Reformierten aber, die sich leicht beredten, es sey auf eine gänzliche Ausrottung ihrer Religion abgesehen, wurde die Gährung so heftig, daß ein allgemeiner Aufstand des Volks unvermeidlich schien. g) Der Herr von Razüns

f) Campell, Lib. 2. Cap. 71.

g) Campell, Lib. 2. Cap. 72. Sprechers Chronik, Buch 5. pag. 215. Sprecheri Pall. Rhæt. Lib. 6. pag. 173.

züns sahe das Ungewitter daherrauschen und erschrak, derowegen bemühte er sich zuerst von dem Hof zu Rom einige Einschränkungen der ersten allzuanstößigen Bulla zu erhalten, und erschien darauf den zweyten Jenner 1572. vor einer Versammlung der Herren Häupter, überantwortete gemein drey Bünden die Bäpstliche Bulla, und versprach sich der Probstey zu Tell nichts mehr anzunehmen. Dieses wurde auf die Gemeinden ausgeschrieben und dieselbigen gebetten ruhig zu seyn, ja der Beytag so sich bald hernach in Chur versammelte, verfügte den 2. Hornung die Probstey Tell solle zu gemeiner Landen Hände genommen, der Bulla die Siegel abgehauen, und der Herr von Razüns mit 200. Goldcronen Buß beleget werden. h) Allein alles dieses ware nicht hinreichend das nunmehr von Mißtrauen und ängstlicher Sorge vor Freyheit und Religion ganz eingenommene Volk zu besänftigen. Die Gemeinden verlangten kurzum die Bulla selbst einzu-

h) Protocollum Rhætiæ von 1572. Campell eben dort.

einzusehen. Und als man ihnen genaue Uebersezungen derselbigen zugesandt, erfolgte gleich anfangs des Merzens nicht nur ein durchgängiges Mehren ein Strafgericht zusammen zu beruffen, sondern sogar ein allgemeiner Aufstand des Volks, welches mit seinen Fähnlein zu Chur zusammen kam, alldort ein Strafgericht von 66. Richtern, 6. Klägern, 6. Schreiber und 600. Gaumern verordnete, und diesem auferlegte, das Geschäfte wegen der Bulla und die Verpflichtung der Päpstlichen Ritter deren sich damals viel in Bünden befanden, auf das genaueste zu untersuchen. i) Der unglükliche Herr von Razüns wurde zu Lax gefangen genommen, von den Fähnlein des obern Bunds nach Chur gebracht, alldorten den 24. Aprill dem Strafgericht vorgestellt, und nach einer scharfen Untersuchung der Sache auf dessen Verfügen endlich den 29. Aprill enthauptet. k) Dieses mit der äussersten Strenge vergossene Blut war inzwischen noch nicht genugsam

i) Protocoll des Gottshausbunds. Ao. 1572.
k) Campell, Buch 2. Cap. 72.

sam die Bewegungen des Volks zu stillen, oder den allgemeinen Haß welchen sich der gedachte Herr von Razüns aufgeladen hatte zu ersättigen. Man drang noch ferners auf die Confiscation aller seiner Mittel und auf die Bestraffung der Bäpstlichen Ritter; und obwohlen durch ein den 9. Junii eingelangtes Mehren der Gemeinden das Strafgericht aufgehebt und zugleich erkannt worden, wann etwas weiter bußwürdig wäre, so solle jedes Gericht, oder so das Gericht nicht dazu thut, der Bund die Fehlbaren straffen. l)

Obwohlen man den 13. Jenner 1573, sich mit den Erben des Herrn von Razüns wegen der Confiscation seiner Mittel einverstanden, und sich an deren Stelle mit 7000. Gulden begnügte m), nahmen doch Uebelgesinnte von dieser Abkommniß den Anlas, das Volk neuerdings in Bewegung zu sezen, zu der die allgemeine Unruh, welche die den 24.

Augst-

---

l) Protocollum Rhætiæ von Ao. 1572.
m) Protocollum Rhætiæ von Ao. 1573.

Augstmonat 1572. erfolgte Parisische Bluthochzeit bey allen Protestanten erregte, nicht wenig beytrug.

Ein neues Strafgericht versammelte sich zu Thusis, dessen gewaltthätiges Verfahren das ganze Land in die gröste Verwirrung sezte, bis endlich den 5. Julii 13. Ehrengesandte von allen Orten der Eidgnossenschaft zu Chur eingetroffen, deren Namen uns der fleißige und genaue Stettler aufbehalten. n) Durch die redlichen Bemühungen dieser wohlgesinnten Bundsgenossen, wurden die unordentlichen Proceduren und Verfügungen des Strafgerichts zu Thusis entkräftet, den Erben des HErrn von Razüns gegen Erlegung von noch 3000. Gulden die Confiscation nachgesehen, und also Ruhe und Ordnung wieder hergestellt. o) Kaum aber hatte unser Volk Zeit bekommen, mit heiterm Gemüth auf die betrübte Geschicht dieser stürmischen Jahre zurükzusehen und die Gefahren zu beherzigen, in

n) Stettler, Annales, Theil 2. Buch 6. pag. 244.
o) Protocoll Rhætiæ. 1573.

in welchen die Wohlfahrt ja die Freyheit des Vaterlands selbsten, zwischen so ungemäßigten Bewegungen und gewaltigen Erschütterungen geschwebt, als sogleich der redliche Vorsaz bey ihm entstuhnd, solchen gefährlichen Uebereilungen auf das künftige vorzubauen; in dieser Absicht wurde diejenige nachdruksame Landssazung, die von den drey Siegeln gemeiner drey Bünden, mit welchen sie besiegelt worden, den Namen des Dreysiegler-Briefs erhalten in Vorschlag gebracht, und durch das fast einhellige Mehren aller Gemeinden den 6. Febr. 1574. festgesezt. p)

p) Campell, Lib. 2. Cap. 75-76.
Sprecher, Pal. Rhæt. Lib. 6. pag. 174-175.
Sprechers Chronik Buch 5. pag. 217.
Lauffer, Theil 10. Buch 6. am End.

Kurze

Kurze historische Anmerkungen über die Lands=Reforma von Ao. 1684.

Die Lands=Reforma von Ao. 1684. ist eine Sammlung der besten und heilsamsten Gesäzen, die in den verschiedenen, seit den Zeiten des Dreysigler=Briefs errichteten Standesverordnungen enthalten sind. Schon Ao. 1585. hatte das zu Vertheidigung des Veltlins zu Cleven versammlete Bündnerische Kriegsvolk gut gefunden, die sogenannten Clev=

ner-Artikel, die verschiedene heilsame die Landsregierung und Religions-Freyheit betreffende Verordnungen enthielten, festzusezen. a) Einige Jahre hernach, erregte das über alle Dämme hereinbrechende Verderbniß der Sitten die eifrigsten Wünsche aller Patrioten nach einem würksamen Heilungsmittel. Und da man die Errichtung neuer Gesäze vor ein solches ansahe b), versuchte man Ao. 1600. und Ao. 1601. eine neue Lands-Reforma zu entwerfen, die aber erst Ao. 1602. zu Stande gebracht, und darauf den lezten Jenner 1603. von den Gemeinden bestätiget wurde c).

Durch dieses Beyspiel glaubte sich das Ao. 1618. im Heumonat in noch stürmerischen Zeiten zu Thusis versammelte Volk ebenfalls berechtiget und verbunden, die Wohlfahrt des Vaterlands durch neue

a) Sprechers Chronik, Buch 5. pag. 221. Pallad. Rhætic. Lib. 6. pag. 178.

b) Fortunatus a Juvalta in Historia Rhætica sui temporis, Cap. 1. §. 8. & seq.

c) Sprech. Pallad. L. 6. pag. 179. Chronik Lib. 5. pag. 224. Juvalta Cap. 1. §. 9. bis 12.

neue Sazungen zu befördern; d) und als es nunmehro zur Mode geworden, daß man bey einem jeden Aufstand des Volks an den Gesäzen änderte und besserte, wurden von der zu Chur versammelten Spanischen Faction im Monat Julio 1619. einige Artikel abgefaßt e), welchen aber die bald hernach zu Zizers eingetroffenen Ausschüsse der Venetianischgesinnten Gemeinden im October des nemlichen Jahrs andere den Thusner-Sazungen ähnlichere Artikel entgegen gesezt f).

Allein alle diese einandern wiedersprechende Gesäze hatten keinen Bestand. Die mehrsten unter ihnen mißfielen bald nicht nur dem Volk das sie in einer ersten Bewegung ohne Ueberlegung angenommen hatte, sondern so gar ihren Urhebern selbst. Dann weilen bey deren

e 2 Errich-

d) Sprecher Historia motuum pag. 55. In der deutschen Uebersezung Buch 2. pag. 85.

e) Sprecher Historia. pag. 84. In der deutschen. pag. 112.

f) Sprecher ibid. pag. 90. Und im Deutschen pag. 121.

Errichtung, der Eifer vor das gemeine Beste, dessen Grundsäze einfach und ewig sind, nicht allein die Feder geführet, sondern Parteygeist und Privat-Absichten ihre unbeständige und wandelbare Zusäze darunter gemischet hatten, so schwächten begründte Einwendungen denen die einte und die andere dieser Sazungen blosgestellt waren, das Ansehen aller mit einandern, und machten deren pünctliche Handhabung fast unmöglich.

Deßwegen entschloßen sich endlich, und zwar nicht ehender als Ao. 1683. unsere Väter alle diese Sazungen einer reiferen Prüfung zu unterwerfen, die guten von den schlechten abzusönderen und durch die Aufhebung der leztern die Erfüllung der ersten möglicher zu machen. Aus dieser ruhmlichen Bemühung ist die Lands-Reforma von Ao. 1684. entstanden, die alle Kennzeichen eines wohl überlegten heilsamen Gesäzes an sich hat, und so wohl wegen ihres Einhalts, als wegen der Art wie sie errichtet worden, aller Verehrung würdig ist. Dann obwolen ein von gemeinen Landen wieder die Uebertretter der Lands-Sazungen in Chur

zusam-

zusammen berufenes unpartheyisches Gericht auch diesem Standesgesäze den Wege gebahnet, so ware doch dieses Gericht von den ehmaligen Strafgerichtern himmelweit unterschieden. Es wurde nicht von einer zusammengeloffenen Menge aufgeworfen, sondern von dem Bundstag von Ao. 1683. auf Davos in den Vorschlag gebracht, und durch das ordentliche Mehren der Ehrsamen Räthe und Gemeinden begwältiget g). Die Anzahl seiner Rechtsprecher ware mäßig, dann es waren ihrer nur zehen von jedem Bund h). Ihre Personen waren wol ausgewehlt, dann es bestuhnd aus lauter unpartheyischen verständigen Männern i). Es verfuhre ordentlich und regelmäßig, und daurete nicht länger als die erforderliche Zeit, nemlich vom 16. Jenner bis den 18. Hornung 1684. k) Und seine Absichten waren gut und patriotisch,

---

g) Protocollum Rhætiæ von Ao. 1683.
h) Rahn, Eidgnößische Geschichten. pag. 1095. Protocollum Rhætiæ von Ao. 1684.
i) Verzeichniß der Rechtsprecher dieses Gerichts. Manuscpt.
k) Protocollum Rhætiæ 1684.

nemlich die genaue Beobachtung der alten heilsamen Landesgesäzen wieder herzustellen. Diejenige, die sich einerseits durch heimliche oder öffentliche Pensionen fremden Fürsten verpflichtet hatten, und anderseits dennoch an der Regierung des Lands Theil genommen, abzustraffen, und also den allzustarken Einfluß fremder Herren, besonders des Spanischen Abgesandten, in das Innere unserer Regierung zu vermindern l). Dahero hat auch die Lands-Reforma, die von diesem in der That unpartheyischen Gericht entworfen worden, diesen nemlichen Charakter beybehalten, und man sieht es der in dem ersten Artikel enthaltenen sehr vernünftigen und billichen Erläuterung und Erneuerung des Pensioner-Briefs, (über dessen Gültigkeit und Ungültigkeit man bey Anlas dieses unpartheyischen Gerichts lange gestritten hatte m), und allen übrigen Artikeln deutlich an, daß nicht

---

l) Siehe die Klage der Fiscalen Gemeiner Landen im ersten Punkt.

m) Siehe besagtes Protocoll und die obige Klage, besonders aber die Replic der Angeklagten.

nicht nur Redlichkeit und die besten Absichten, sondern auch Klugheit und Erfahrung dabey zu Rath gezogen worden. Billich wurde sie also von den Ehrsamen Gemeinden angenommen, als ein Standesgesäze festgesezt n), feyerlich beschworen o), und sowol damals als Ao. 1711. durch den öffentlichen Druk bekannt gemacht. Und billich verehrt sie noch heut zu Tag ein jeder vaterländisch gesinnter Bündner als ein Standesgesäz, das mehr einer genauen pünctlichen Erfüllung als fernerer Zusäze und Auslegungen bedarf.

---

n) Protocollum Rhætiæ von Ao. 1684. Ferners die Einleitung der Reforma von Ao. 1694.
n) Siehe die Vorrede der Ao. 1711. gedrukten Landssazungen.

Kurze historische
Anmerkungen
über die
Lands-Reforma
von Ao. 1694.

Das wolverdiente Lob welches die Richter und Rechtsprecher des Ao. 1684. zu Chur versammelten unpartheyischen Gerichts durch die damals festgesezte, wohlgerathene Lands-Reforma erhalten, munterte die Richter und Rechtsprecher, die Ao. 1694. den 9. Merz in gleicher Anzahl zu Thusis zusammen getreten, ebenfalls auf, auch einige Reformations-Puncten in Vorschlag zu bringen. Der vornemste Gegenstand dieses allgemeinen Landgerichts ware eigentlich, der ausserordentlichen Theurung der Lebensmittel, die unser Land schon einige Jahr lang bedrängte, zu steuren, und die begrün-

begründten oder unbegründten Klägden des Spanischen Abgesandten, die seit Ao. 1686. zu öftern Paßsperrungen den Anlas oder Vorwand hargegeben, aus dem Wege zu räumen a). Diesem vorzüglichen Endzwek ihrer Versammlung entsprachen auch die meisten der in Vorschlag gebrachten Reformations-Artikel b). Allein nur einige wenige wurden von den Ehrsamen Räthen und Gemeinden begnehmiget, und diesen wurden andere beygefügt, so daß man um eigentlich zu reden nicht sagen kan, daß die Herrn Richter und Rechtsprecher des Landgerichts zu Thusis die Urheber der Lands-Reforma von Ao. 1694. gewesen seyen, sondern daß sie einzig und allein den Anlas dazu gegeben haben. Diese Lands-Reforma ist übrigens Ao. 1711. der schon oft erwehnten Sammlung von Landssazungen beygedrukt worden.

---

a) Siehe das gedrukte Memorial der Gemeinden Schams, Thusis, Heinzenberg, Safien, Tschapina und Fürstenau an die Ehrsamen Gemeinden, vom 27. Jenner 1694.

b) Siehe den ersten Entwurf obiger Reforma im Manuscpt.

Kurze historische

Anmerkungen,

über die

Malefiz-Ordnung

Löblicher Gemeiner drey Bünden,

von Ao. 1716.

Unsere freye Regierungsart bringt es mit sich daß das wichtige Amt über das Bluth seiner Mitbürger und Nebenmenschen zu richten öfters Männern anvertraut werden muß, die wegen ihrer strengen Lebensart und häufigen Berufsgeschäften die Zeit nicht haben, die Schriften der Rechtsgelehrten durchzublättern, oder doch wenigstens aus der

in

in unserm Land in Ermanglung eigner Criminalgesäzen durchgehends angenommenen peinlichen Halsgerichts-Ordnung Carl des fünften, die Reglen wie man in peinlichen Fählen zu Werke gehen und die Grundsäze auf die man sein Urtheil gründen soll, zu erlernen. Es ist leicht zu erachten, daß mitten in den diken Finsternissen einer solchen Unwissenheit, selbst die bestgesinnten Richter und Rechtsprecher strauchlen können, ja fast strauchlen müssen; und die Erfahrung hat diese Muthmassung nur allzuoft bestätet. Da aber in einer so hochwichtigen Sach, als das Leben eines Menschen ist, alle Fehltritte höchst gefährlich sind, so erachtete es der Ao. 1715. zu Chur versammlete Lobl. Bundstag seiner Pflicht gemäß, auf Mittel bedacht zu seyn, diesem Uebel abzuhelfen, und glaubte diesen ruhmlichen Endzwek durch die Bekanntmachung eines deutlichen und dennoch sehr abgekürzten Auszugs aus den oberwehnten Kaiserlichen Rechten, am füglichsten zu erreichen. Es wurde also drey Rechtsverständigen der Befehl aufgetragen, einen solchen zu verfertigen, und als sie denselbigen unter dem Titel einer kurzen Ma-

lefiz-

lefiz-Ordnung in wenigen Monathen zu Stand gebracht, wurde dieselbe, auf Verfügung eines Lobl. grossen Congress von Ao. 1716., durch den Druk bekandt gemacht, den Ehrsamen Räthen und Gemeinden zugesandt, und (laut dem eignesten Ausdruk dieser Malefiz-Ordnung) zu willkührlichem Gebrauch heimgestellt a). Sie ist übrigens nicht vor Rechtsgelehrte geschrieben, ja sie zeuget so gar daß Vorurtheile, die man seit dem Anfang dieses Jahrhunderts aus den erlauchtesten Tribunalien Deutschlands schon verbannet hatte, noch damahls bey uns geherrschet. Sie ist dennoch hinreichend Redlichkeit und gute natürliche Einsichten aufzuheitern und auf die rechte Spur zu bringen.

---

a) Siehe das gedrukte Ausschreiben des Jenner Congress 1716. pag. 16. und 17.

E N D E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurze historische Anmerkungen über die Landssagungen Gemeiner drey Bünden

Zürich u.a. 1767

J.rel. 1259#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10564431-4
VD18 10195521-005